

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 36/08 B

L 6 SB 88/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 SB 158/05 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kreis Olpe,
Westfälische Straße 75, 57462 Olpe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 2008 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 20.6.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund (SG) vom 6.6.2007 als unzulässig verworfen, weil der vom SG bestellte Verfahrenspfleger der vom Kläger persönlich vorgenommenen Einlegung des Rechtsmittels nicht zugestimmt habe. Durch einen weiteren Beschluss vom selben Tage hat das LSG eine Beschwerde des Klägers gegen die Bestellung des Verfahrenspflegers als unzulässig verworfen sowie dessen Antrag auf Entpflichtung des Diplom-Sozialpädagogen H. als Verfahrenspfleger und auf Beiordnung einer anderen Person zurückgewiesen. Mit seiner gegen die Nichtzulassung der Revision im erstgenannten Beschluss des LSG gerichteten Beschwerde rügt der Kläger eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 3 Allerdings hat der Kläger die Beschwerde durch seinen prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt wirksam eingelegt. Dabei kann offen bleiben, ob er im vorliegenden Verfahren als prozessfähig anzusehen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 71 Nr 1 S 3 f*). Denn jedenfalls hat der vom SG bestellte Verfahrenspfleger die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde genehmigt. Dem Wunsch des Verfahrenspflegers, ihn aus diesem Amt zu entlassen und eine andere Person als Verfahrenspfleger zu bestellen, brauchte der Senat im gegenwärtigen Stadium des Rechtsstreits nicht nachzukommen, da weitere Mitwirkungshandlungen eines Verfahrenspflegers nicht anstehen.
- 4 Die Begründung der Beschwerde genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus sind Ausführungen dazu erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 6 Der vom Kläger gerügte Verfahrensmangel einer Verletzung des § 62 SGG liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder seine Entscheidung auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten



nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern auch darzulegen, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass ein Verstoß gegen § 62 SGG nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Beteiligte von gegebenen prozessualen Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen, keinen Gebrauch gemacht hat. Der Beschwerdeführer hat daher darzulegen, dass er seinerseits alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22).

- 7 Der Kläger stützt seine Gehörsrüge im Wesentlichen darauf, dass das LSG ihm nach der Entscheidung über die Beschwerde gegen die Bestellung eines Verfahrenspflegers und den Antrag auf Austausch der als Verfahrenspfleger beigeordneten Person keine Gelegenheiten gegeben habe, die geänderte Verfahrenssituation mit ihrer Auswirkung auf das Berufungsverfahren zur Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Ansonsten wäre er in die Lage versetzt worden, zumindest noch die zunächst schwebend unwirksame Berufung wirksam werden zu lassen, ggf durch ein Rechtsmittel gegen den Beschluss hinsichtlich der Verfahrenspflegerbestellung. Diese Ausführungen reichen nicht aus.
- 8 Soweit der Kläger damit eine Verletzung des § 62 SGG durch das LSG bezeichnet haben sollte, fehlt es jedenfalls an hinreichender Darlegung dazu, welches konkrete, erfolversprechende Vorbringen des Klägers durch die Vorgehensweise des LSG verhindert worden sein soll. Insbesondere wird nicht deutlich, welches zulässige Rechtsmittel der Kläger - angesichts des Ausschlusses einer Beschwerde zum Bundessozialgericht (§ 177 SGG) - gegen den Beschluss des LSG betreffend die Verfahrenspflegerbestellung hätte einlegen und wie er dieses hätte begründen wollen.
- 9 Die Kostentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

